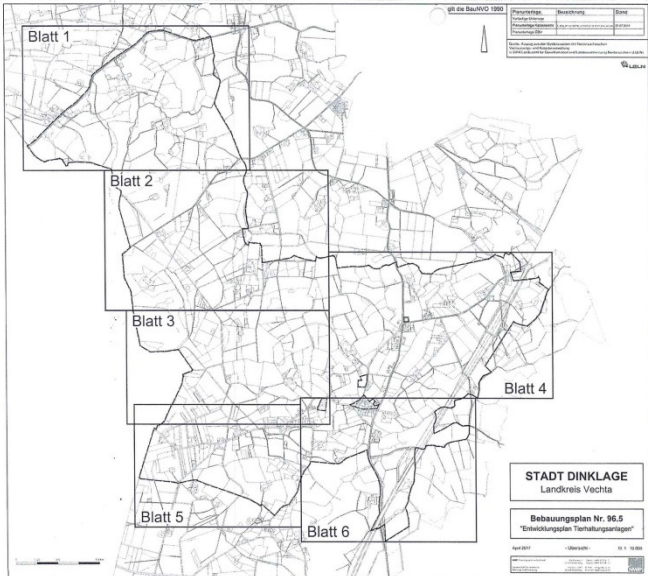


Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 01.06.2017	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord(a).telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Tierhaltungsanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Änderungen an den Hausanschlussleitungen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Der Hinweis zu im Plangebiet befindlichen Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Telekommunikationslinien im Geltungsbereich des Bebauungsplans und ihre Schutzanforderungen verweisen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden. Die Hinweise zu Leitungen und Sicherheitsanforderungen werden gesammelt als Hinweise in die Begründung aufgenommen.
	NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg Drüdingstr. 25 49661 Cloppenburg 29.05.2017	Wir sind von Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu den o.g. B-Plänen beteiligt worden. Hierzu hat bereits eine Beteiligung stattgefunden. Ich verweise auf unsere Stellungnahmen vom 24.06.2016 (B-Plan 96.2), vom 22.09.2016 (B-Plan 96.3), vom 14.01.2016 (B-Plan 96.4) und vom 29.09.2016 (B-Plan 96.5).	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan 96.5 ist auf Landesgrundwassermessstellen hingewiesen worden. Diese werden in ihrem Betrieb oder Unterhaltung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	
	OOWV Georgstr. 4 26919 Brake 22.05.2017	In unserem Schreiben vom 15.09.2016 - T la-494/16/Sa/sbe - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. 	In der Stellungnahme vom 15.09.2016 wurde auf im Plangebiet befindliche Ver- und Entsorgungsanlagen verwiesen. Diesbezüglich wurde zudem auf Sicherheitsanforderungen sowie auf die Löschwasserversorgung hingewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Ver- und Entsorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und ihre Schutzanforderungen verweisen. Sind davon bauliche Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche betroffen, muss eine Verlegung der Leitungen mit dem OOWV abgestimmt werden. Die Hinweise zu Leitungen, Sicherheitsabständen und zur Löschwasserversorgung werden gesammelt als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Alfred-Benz-Haus Stilleweg 2 30655 Hannover 23.05.2017	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Von der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 96.1, 96.2, 96.3, 96.4, 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ könnten Erdgashochdruckleitungen folgender Betreiber betroffen sein: EWE AG Postfach 2540 26015 Oldenburg Gastransport Nord GmbH Cloppenburg Straße 363 26133 Oldenburg Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund der in den Bebauungsplänen Nr. 96.1, 96.2, 96.3, 96.4 und 96.5 der Stadt Dinklage ausgewiesenen Flächen für die Entwicklung von Tierhaltungsanlagen sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben in den einzelnen Planungsbereichen verzichtet werden.	Die genannten Leitungsträger sind beteiligt worden und haben Stellungnahmen abgegeben, die beachtet werden. Die Hinweise zu Leitungen und Sicherheitsanforderungen werden gesammelt als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
	Gastransport Nord GmbH Cloppenburg Str. 363 26133 Oldenburg 11.05.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet die Erdgas-Hochdruckleitung „Warnstedt-Steinfeld“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 400mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, wenn folgende Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.	Der Hinweis zur im Plangebiet befindlichen Gasleitung wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Gasleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schutzanforderungen verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind nicht von in Betrieb befindlichen Gasleitungen betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Grundsätzlich gilt Folgendes: • Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und seinen Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Das Errichten von Bauwerken jeglicher Art im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere, mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten - Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-System im Schutzstreifen sind nicht zulässig. - Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten. - Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist vor Baubeginn unter Anwesenheit der Gastransport Nord GmbH durch Querschnitte zu ermitteln, in Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren. - Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die uneingeschränkte Zuwegung muss dauerhaft gewährleistet sein. - Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppener Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-241) Kontakt aufzunehmen. - Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport-Nord GmbH freizuhalten. Erkundigungs- und Sicherungspflicht	Die Planzeichnung erhält einen textlichen Hinweis, der auf mögliche Gasleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schutzanforderungen verweist. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind nicht von in Betrieb befindlichen Gasleitungen betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E.Mail: netzauskunft@qtg-nord.de einzuholen. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr von Lienen, Telefon 0441-20980-241, gerne zur Verfügung.	

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung			
		Diese Planunterlage ist Eigentum der GTG NORD. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegetiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querprofile in Handzeichnung festzustellen. In Leitungsgrube sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der Gastransport Nord GmbH durchzuführen. User-Name: Rufnummer im Störungsfall: 0441-20980-444 <table><tr><td>Gas Hochdruckleitung</td><td rowspan="2"></td></tr><tr><td>Planausschnitt/Plan-Nr. 324584234 Maßstab 1:50000 Datum: 11.05.2017 11:54:33</td></tr></table>	Gas Hochdruckleitung		Planausschnitt/Plan-Nr. 324584234 Maßstab 1:50000 Datum: 11.05.2017 11:54:33	
Gas Hochdruckleitung						
Planausschnitt/Plan-Nr. 324584234 Maßstab 1:50000 Datum: 11.05.2017 11:54:33						

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum Lindenstr. 2 49577 Ankum 15.05.2017	Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Ich weise darauf hin, dass mit der Ausweisung von Flächen für die Tierhaltung lediglich die Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen verbunden sind. Die Betrachtung der Immissionsbelastungen (z. B. Ammoniakemissionen gemäß TA Luft etc.) gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen ist in jedem Einzelfall (ggf. durch ein Immissionsschutzgutachten) zu beurteilen. Überschreitungen von Grenzwerten gemäß TA Luft sind einzelfallweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bewerten und im Einzelfall über fachliche Gutachten abzusichern. Aus diesem Grund kann zum Thema „Immissionsbelastung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen (z. B. Waldflächen)“ an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Grundsätzliche Konflikte sind jedoch nach der überschlägigen Prüfung der Standorte durch die Landwirtschaftskammer und den Landkreis auf Realisierbarkeit auch aus immissionsrechtlicher Sicht nicht vorhanden.
	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation Betastr. 1 85774 Unterföhring 16.05.2017	Die im Erdreich verlegten Leitungen der GLH GmbH sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen (Fernmeldeanlagen). Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil der oben bezeichneten Anlagen erheblich gestört und somit das öffentliche Interesse schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sind strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden (§ 317 StGB). Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Besitzer bzw. Eigentümer der Anlagen und evtl. sogar Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Telekommunikationslinien im Geltungsbereich des Bebauungsplans und ihre Schutzanforderungen verweisen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre Anfrage setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass die GLH GmbH LWL-Anlagen im Bereich dero. g. Baumaßnahme betreibt. Entsprechende Planunterlagen liegen diesem Schreiben bei. Sollten Erdarbeiten im Bereich unserer Trasse durchgeführt werden, sind folgende Auflagen zu beachten: Vor Baubeginn ist die GLH GmbH frühzeitig zu informieren (14 Tage) und ggf. eine Einweisung durch einen Vertreter der GLH GmbH durchzuführen. Die tatsächliche Lage und Tiefe der Trasse kann von den in den Plänen angegebenen Werten abweichen. So ist bei Erdarbeiten im Bereich unserer Trasse deren Lage durch handausgeschachtete Sondierungsschlitze zu überprüfen. Erdarbeiten im Bereich unserer Rohre sind als Handausschachtung auszuführen. Jeglicher Tiefbau, das Überfahren mit schweren Baufahrzeugen und das Abladen von Aushub und Baumaterialien sind im Bereich des 2 m breiten Schutzstreifens nur in Absprache mit der GLH GmbH erlaubt. Die Schächte der GLH GmbH müssen jederzeit frei zugänglich sein. Im Falle eines Schadens - auch bei geringster Beschädigung eines Rohres - ist unverzüglich unser 24h-Störungsdienst unter der Telefonnummer 089 / 20 60 999 20 zu informieren. Ansprechpartner für diese Baumaßnahme ist unser Herr Pagliaro (Tel. 0172/ 70 810 95) bzw. Herr Walter (Tel. 0172/70 810 91) . Bitte setzen Sie sich mit ihm zur Klärung weiterer Schritte in Verbindung. Sollte es noch Rückfragen Ihrerseits geben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die nebenstehenden Hinweise zu Erdarbeiten im Bereich der Trasse werden zur Kenntnis genommen.
	EWE Netz GmbH Emsteker Str. 60 49661 Cloppenburg 09.05.2017	Im Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH Versorgungsanlagen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Die Planzeichnung erhält einen textlichen Hinweis, der auf mögliche Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ihre Schutzanforderungen verweist. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen über die Planauskunft erfragt werden.

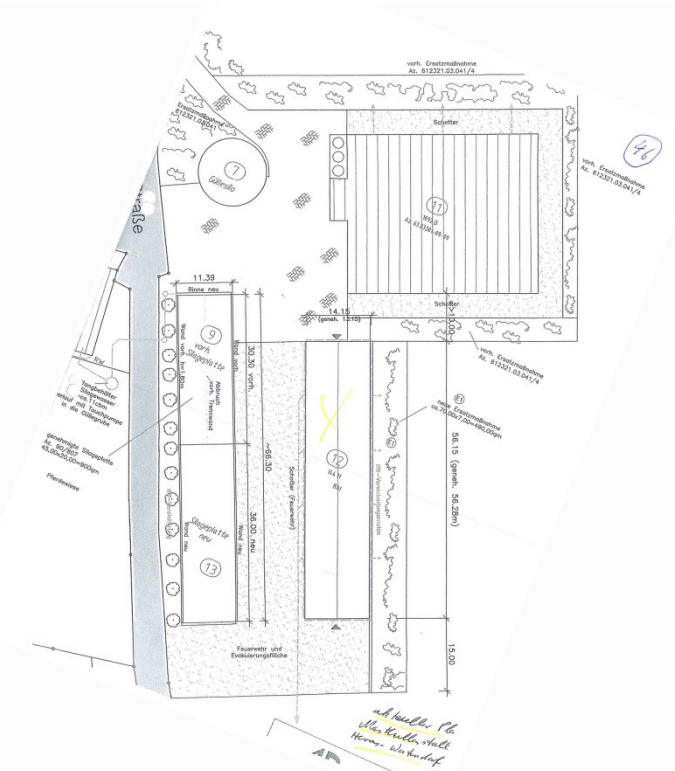
Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	
	Avacon AG Region West Betrieb Spezialnetze Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 15.06.2017	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 49413 Dinklage OT Dinklage Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

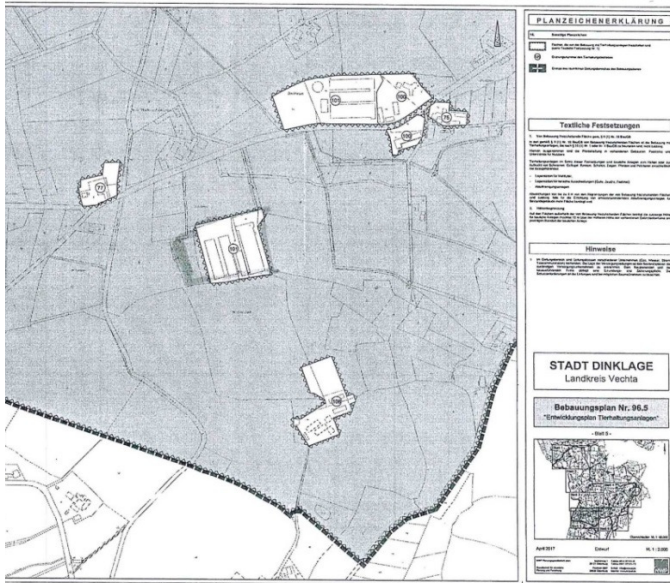
Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 27.07.2017 & 06.07.2017
2. Landkreis Vechta, Schreiben vom 02.06.2017
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Schreiben vom 06.06.2017
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Schreiben vom 29.05.2017
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 08.05.2017
6. Ericsson GmbH, Schreiben vom 08.05.2017

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Betrieb Nr. 46	Nach einer aktuellen Baugenehmigung ragt eine Umfahrt über das „Baufeld“ im Entwurf des Bebauungsplanes hinaus; die Planzeichnung sollte angepasst werden. 	Die Planzeichnung wird in der folgenden Form angepasst: 

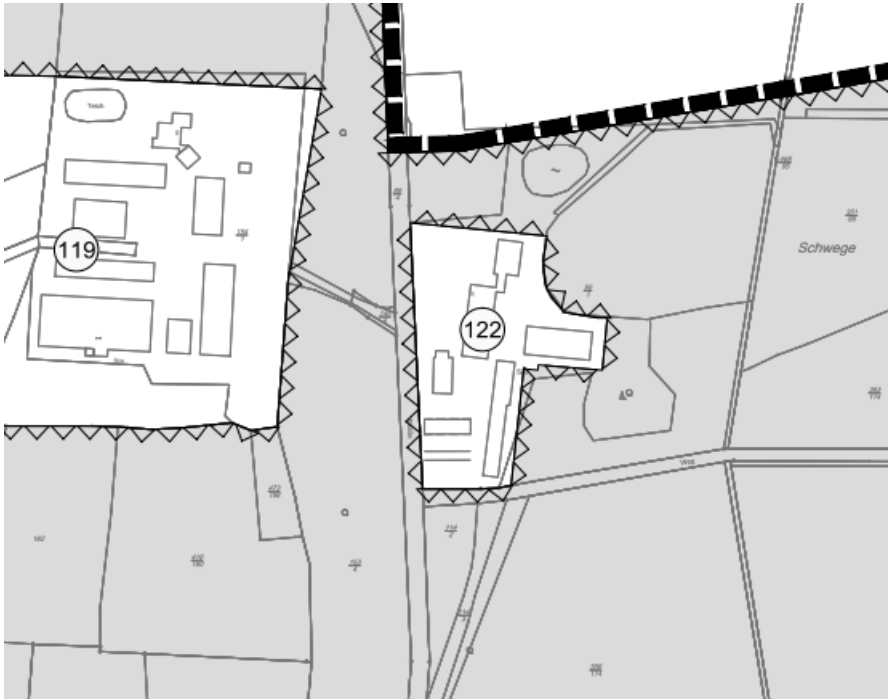
Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Betrieb Nr. 101 02.06.2017	Bereits am 30.09.2016 haben wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 96.5, Plan 5, Darstellung des Baufensters 101 erhoben. Bis heute haben wir keine Antwort erhalten. Ausführlich haben wir seinerzeit die Notwendigkeit eines größeren Baufensters beschrieben. Gerne sind wir auch zu einer persönlichen Darstellung bereit. Wir bitten deshalb um einen Gesprächstermin um den Sachstand zu ermitteln.	Entwicklungsflächen sollen vordringlich am Hauptstandort eines Betriebes mit Wohnstandort des Betreibers erfolgen und nicht an einem Nebenstandort. Sobald konkrete Tierwohl-Anforderungen eine Flächenvergrößerung erfordern, wird für diesen nicht mehr privilegierten Betrieb bei baulichen Änderungen ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich; in diesem qualifizierten Bebauungsplan kann die geplante Entwicklung in dem dann konkretisierten Flächenumfang planungsrechtlich absichert werden. Eine Anpassung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.5 wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Sollte der Betrieb eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB sicherstellen können und über konkrete Planungen auf Grund der Tierwohl-Anforderungen den Flächenbedarf und die Notwendigkeit der Entwicklung an dem angesprochenen Standort darlegen, kann im Bedarfsfall eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96.5 erfolgen.
			

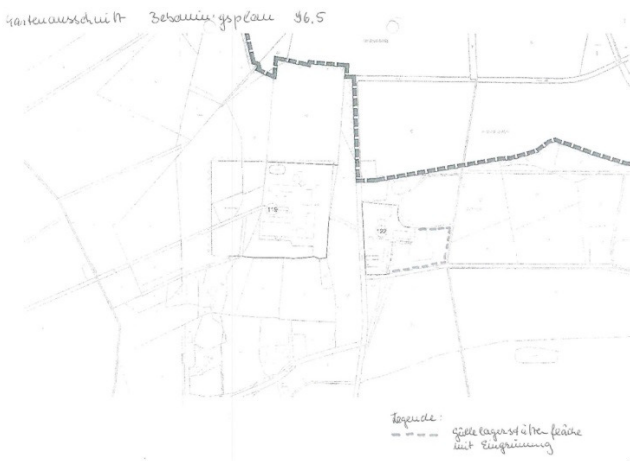
Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Betrieb Nr. 101 25.07.2017	Bereits am 30.09.2016 haben wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 96.5, Plan 5, Darstellung des Baufensters 101 erhoben. Bis heute haben wir keine Antwort erhalten. Frau Fürbecker erklärte auf telefonischer Anfrage vor 14 Tagen, dass das ja auch nicht notwendig sei. Die Sache wäre bereits vor längerer Zeit besprochen und abschlägig beschieden. Nach Rückkehr aus seinem Urlaub erklärte uns Herr Busch, wir sollten doch bitte erneut unsere Argumente vortragen, damit eine mögliche Tischvorlage für eine spätere Sitzung entsteht. Ausführlich haben wir seinerzeit die Notwendigkeit eines größeren Baufensters beschrieben. Die wesentlichen Punkte fassen wir noch einmal zusammen : 1. Zurzeit läuft im Tierhaltungsbereich ein Überbietungswettbewerb hinsichtlich Tierwohl. Wer seinen Betrieb zukunftsfähig machen will, kann sich dem nicht verschließen. 2. Tierwohl geht auch immer mit mehr Platz im Stall einher. Die Firma Diekmann hat das zum Beispiel in Höne ja eindrucksvoll demonstriert. 3. Andere Standorte der Firma Ruholl bieten sich aus unserer Sicht nicht an. Wir lassen uns aber gerne auf Vorschläge ein. 4. Wir geben gerne eine Garantie, dass Tierzahlerhöhungen nicht geplant sind. 5. Wettbewerbsnachteile in Europa, durch erhöhte Auflagen in Deutschland, lassen sich oft nur durch Premiumproduktionen ausgleichen. Gerne würden wir in der nächst möglichen Sitzung im Bauausschuß zum Thema Stellung nehmen. Auch zu einem ausführlichen Gespräch im Vorfeld sind wir jederzeit bereit.	s. Abwägung zum Schreiben vom 2.6.2017

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Betrieb Nr. 122 07.06.2017	Aufgrund der Kenntnisnahme lege ich Einspruch gegen die Zuweisung des Baufensters ein. Die Fläche für die Güllelagerstätte, mit Eingrünung der Ställe auf dem Betriebsgelände, ist im Baufenster nicht berücksichtigt. Planungen zur mittelfristigen Wiederaufnahme der Tierhaltung erfordern eine Erweiterung des Baufensters im Bereich der Güllelagerstätte auf dem flächenstarken Betrieb im Eigentum. Ich beantrage die Ausweisung /Berücksichtigung einer Entwicklungsfläche.	Die Tierhaltung ist derzeit eingestellt, die Güllelagune ist nicht mehr vorhanden und wäre heute in dieser Form auch nicht mehr genehmigungsfähig. Nach den Zielen der Steuerungsplanung erfolgt somit nur eine Berücksichtigung des Bestandes. Bei Wiederaufnahme der Tierhaltung in Eigenbewirtschaftung kann in einem Planänderungsverfahren die Aufnahme einer Entwicklungsfläche geprüft und berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planzeichnung erfolgt nicht. 

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
	Betrieb Nr. 165 13.07.2017	Hiermit widerspreche ich, Johannes Hugo-Westendorf, dem mir zugewiesen Baufenster. Das Grundstück wurde auf Grund eines Neubaus Betriebsleiterwohnhaus) neu aufgeteilt, so dass das zugewiesene Baufenster teilweise nicht mehr zu meinem Grundstück gehört. Ich bitte sie darum, das Baufenster um den nord-östlichen Teil des Flurstückes 69/15 (rund um den Weideunterstall) zu verlegen (siehe Liegenschaftskarte).	Im Sinne der Ziele des Bebauungsplanes, keine von der Hofstelle abgesetzten Stallanlagen zuzulassen, erfolgt keine Planänderung im Sinne des Einwenders. Um den Anforderungen des Betriebes auf Errichtung eines Stalls unter den veränderten Bedingungen der Flächenverfügbarkeit Genüge zu tun, wird die Entwicklungsfläche in Richtung Nordosten vergrößert.

Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		